

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung über die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg

Vom 4. Mai 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Universität Regensburg folgende Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg:

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 24. Februar 1975 (KMBI II S. 468), geändert durch Satzung vom 4. August 1976 (KMBI II S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Psychologie“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„einer Klausur im Haupt- und einer Klausur im zweiten Fach. Wird das Fach geteilt, findet die Klausur in einem der Teilfächer statt“.
3. § 4 Abs. 2 lit f erhält folgende Fassung:
„als Studiennachweis das Studienbuch sowie für das Hauptfach drei, für das zweite Fach zwei, ggf. für jedes gewählte Teilfach mindestens eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren. Ferner der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen soweit Fachprüfungsordnungen solche vorschreiben“.
4. § 5 Abs. 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
„Das eingereichte Exemplar der Hausarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsamt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Dekan auf Antrag des Bewerbers“.
5. § 5 Abs. 7 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend“.
6. § 6 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Klausur im Hauptfach und im zweiten Fach findet nach Eingang der Gutachten über die Hausarbeit statt. Die Termine werden dem Bewerber spätestens drei Wochen zuvor durch den Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt. Das Thema stellt der Prüfer des jeweiligen Faches.
(2) Die Dauer jeder Klausur beträgt drei Stunden. Die Klausuren werden durch einen Beauftragten des Vorsitzenden beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt nach den in § 5 Abs. 7 aufgeführten Noten“.
7. Hinter § 7 Abs. 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Beisitzer kann auch zum Protokollführer bestimmt werden“.
8. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Studierende des gleichen Faches sind während der Dauer der Prüfung nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zahl der Zuhörer soll zehn nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag

des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, wenn dieser selbst Prüfer ist, ein von ihm benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses“.

9. In § 9 Abs. 3 wird vor dem Wort „Mängel“ das Wort „angebliche“ gestrichen.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird dem Kandidaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährt“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4. Mai 1977 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 28. März 1977 Nr. I B 4 - 6/46 489.

Regensburg, den 4. Mai 1977

Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 4. Mai 1977 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Mai 1977 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 4. Mai 1977.

KMBI II 1977 S. 141

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg

Vom 4. Mai 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Universität Regensburg folgende Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg:

§ 1

Die vom Senat der Universität Regensburg am 19. März 1975 beschlossene und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. Oktober 1974 Nr. I/15 - 6/131 140, vom 19. Februar 1975 Nr. I B 4 - 6/20 696 und vom 7. April 1975 Nr. I B 4 - 6/49 415 genehmigte Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg (KMBI II 1975 S. 482), in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg, beschlossen vom Senat der Universität am 23. Juni 1976, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 22. Juli 1976 Nr. I B 4 - 6/106 077 (KMBI II 1976 S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit e erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von acht Semestern in den für die Prüfung gewählten Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule (als ordnungsgemäßes Studium gelten Studiensemester, in denen aus dem Bereich der Prüfungsfächer jeweils mindestens vier Semesterwochenstunden belegt worden sind); für das Hauptfach drei, für das zweite